

Was ist bei angehängten Iof-Arbeitsgeräten zu beachten?

Maschinen, für die Landwirtschaft - oder Forstwirtschaft (Iof), die zwar ein eigenes Fahrwerk besitzen, aber am Traktor angehängt werden, gelten als **angehängte Iof-Arbeitsgeräte**. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 h Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist geregelt, dass diese Iof-Arbeitsgeräte **nicht der Zulassungspflicht unterliegen**. Unabhängig von der maximalen Geschwindigkeit (anders Anhänger nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 a) FZV), die die Hersteller meist in der Bedienungsanleitung oder im Gutachten angeben, ist für das angehängte Arbeitsgerät **weder ein eigenes Kennzeichen noch eine eigene KFZ-Haftpflichtversicherung erforderlich**. Die Arbeitsgeräte haben anders als Anhänger nach § 3 Abs. 2 Nr. a) FZV keine Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsgeschwindigkeit. Ein **Wiederholungskennzeichen** ist **empfehlenswert**, wenn das Arbeitsgerät das Nummernschild des Traktors verdeckt.

Mit mehr als 3 t zulässigem Gesamtgewicht benötigen aber auch angehängte Iof-Arbeitsgeräte eine **Betriebserlaubnis**. Das üblicherweise bei einem Neukauf durch den Hersteller mitgelieferte Gutachten gilt als Betriebserlaubnis, wenn es von der zuständigen Zulassungsstelle abgestempelt wurde.

Sofern nicht im Rahmen von besonderen Ausnahmegenehmigungen entsprechende Auflagen festgelegt wurden, unterliegen Arbeitsgeräte nicht der Untersuchungspflicht. Hinsichtlich der Abmessungen gelten die allgemeinen Regeln.

Anmerkung: Wichtig ist die Abgrenzung zwischen Anhängern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 a) FZV, wonach eine Ausnahme von der Zulassungspflicht nur besteht bei Einsatz ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; Einsatz nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke und Einsatz nur bis zu einer Betriebsgeschwindigkeit von max. 25 km/h - Kennzeichnung mit 25 km/h Schild erforderlich - und Iof-Arbeitsgeräte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 h, die keiner Zulassungspflicht unterliegen. Zu den erstgenannten Anhängern gehören z. B. Düngestreuer als Transportanhänger, ebenso Dungstreuer und Güllefässer. Dagegen gelten Spritzen, Rund- oder Quaderballenpressen, Pflüge, Grubber, Eggen, Walzen, Schwader, Sämaschinen, Kartoffelroder, Holzhackler und Obstpressen grundsätzlich als Arbeitsgeräte.

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwältinnen

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763 5039002
+49 3763 6495149
F: +49 3763 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.